

Feststellungen des Landesausschusses zur Überversorgung und Anordnung/Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Absatz 1 SGB V und Feststellungen des Landesausschusses gemäß § 103 Absatz 1 Satz 3 SGB V

Der Landesausschuss hat auf der Grundlage der vorgelegten Planungsblätter – Stand: 26. Januar 2026 – folgende Beschlüsse gefasst:

HAUSÄRZTLICHE VERSORGUNG

1. Im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz besteht **keine Überversorgung** für die nachfolgend aufgeführten Arztgruppe in den nachstehenden genannten Planungsbereichen:

Hausärzte

Alzey

Hausärzte

Mainz

Der Beschluss wird mit der Auflage versehen, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die genannte Arztgruppe in den vorgenannten Planungsbereichen Überversorgung eingetreten ist. Wird der Überversorgungsgrad bereits mit einer hälftigen Zulassung überschritten, kommt nur eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag oder eine hälftige Genehmigung in Betracht.

Über Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **21. Mai 2026**.

Beachten Sie Ziffer 9 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 21. Mai 2026. Die Nachfrist läuft vom 22. Mai 2026 bis zum 18. Juni 2026.

Hinweis:

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

2. Es wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz für die nachfolgend aufgeführte Arztgruppe in dem nachstehenden genannten Planungsbereich eine **Übersorgung** besteht:

Hausärzte

Gerolstein

Für die vorgenannte Arztgruppe werden **Zulassungssperren angeordnet**.

Gründe:

Gemäß § 103 Abs. 1 SGB V stellt der Landesausschuss fest, ob eine Übersorgung in einzelnen Planungsbereichen und für bestimmte Arztgruppen vorliegt.

Dies ist nach § 16b) Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) iVm der Bedarf-splanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen der Fall, wenn in einem Planungsbereich bei einer Arztgruppe der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 % überschritten ist.

Soweit eine Übersorgung festgestellt wird, sind Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V iVm § 16b) Abs. 2 Ärzte-ZV anzuordnen.

ALLGEMEINE FACHÄRZTLICHE VERSORGUNG

3. Im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz besteht **keine Übersorgung** für die nachfolgend aufgeführten Arztgruppen in den nachstehend genannten Planungsbereichen:

Bernkastel-Wittlich

Kinder- und Jugendärzte

Birkenfeld

Frauenärzte

Nervenärzte

Mayen-Koblenz

Frauenärzte

Trier-Saarburg

Hautärzte

Der Beschluss wird mit der Auflage versehen, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die genannten Arztgruppen in dem vorgenannten Planungsbereichen Übersorgung eingetreten ist. Wird der Übersorgungsgrad bereits mit einer hälftigen Zulassung überschritten, kommt nur eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag oder eine hälftige Genehmigung in Betracht.

Über Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und

- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **21. Mai 2026**.

Beachten Sie Ziffer 9 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 21. Mai 2026. Die Nachfrist läuft vom 22. Mai 2026 bis zum 18. Juni 2026.

Hinweis:

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

4. Es wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz für die nachfolgend aufgeführten Arztgruppen in den nachstehenden genannten Planungsbereichen eine **Überversorgung** besteht:

Germersheim

Psychotherapeuten

Neuwied

HNO-Ärzte

Rhein-Hunsrück-Kreis

Psychotherapeuten

Trier-Saarburg

Kinder- und Jugendärzte

Westerwaldkreis

Urologen

Für die vorgenannten Arztgruppen werden **Zulassungssperren angeordnet**.

Gründe:

Gemäß § 103 Abs. 1 SGB V stellt der Landesausschuss fest, ob eine Überversorgung in einzelnen Planungsbereichen und für bestimmte Arztgruppen vorliegt.

Dies ist nach § 16b) Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) iVm der Bedarfplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen der Fall, wenn in einem Planungsbereich bei einer Arztgruppe der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 % überschritten ist.

Soweit eine Überversorgung festgestellt wird, sind Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V iVm § 16b) Abs. 2 Ärzte-ZV anzuordnen.

- 4.1. Es wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz ein Versorgungsanteil in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl den **Nervenärzten sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie** für die nachfolgend genannten Planungsbereiche vorbehalten ist:

Germersheim	0,5
Koblenz, Stadt	1,0
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	1,5
Mainz, Bingen	0,5
Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim	0,5
Neuwied	0,5
Westerwaldkreis	1,0
Worms, Stadt/Alzey-Worms	1,5

Der Beschluss wird mit der Auflage versehen, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis die freien Versorgungsaufträge ausgeschöpft sind. Wird die Quote bereits mit einer hälftigen Zulassung überschritten, kommt nur eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag oder eine hälftige Genehmigung in Betracht.

Über Anträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **21. Mai 2026**.

Beachten Sie Ziffer 9 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 21. Mai 2026. Die Nachfrist läuft vom 22. Mai 2026 bis zum 18. Juni 2026.

Hinweis:

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

- 4.2.** Es wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz ein Versorgungsanteil im Rahmen der Quote von jeweils 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl der Nervenärzte sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie den **Psychiatern sowie Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie** in folgenden Planungsbereichen vorbehalten ist:

Koblenz, Stadt	0,5
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	0,5
Mayen-Koblenz	1,5
Rhein-Hunsrück-Kreis	1,0
Trier, Stadt	0,5

Der Beschluss wird mit der Auflage versehen, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis die

freien Versorgungsaufträge ausgeschöpft sind. Wird die Quote bereits mit einer hälftigen Zulassung überschritten, kommt nur eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag oder eine hälftige Genehmigung in Betracht.

Über Anträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **21. Mai 2026**.

Beachten Sie Ziffer 9 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 21. Mai 2026. Die Nachfrist läuft vom 22. Mai 2026 bis zum 18. Juni 2026.

Hinweis:

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

- 4.3.** Es wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz anhand der Zahl der Psychotherapeuten nach der regionalen Verhältniszahl ein 25-prozentiger Anteil für **psychotherapeutische Ärzte** in Zahlen der Ärzte in den nachfolgend genannten Planungsbereichen auszuweisen ist (Quote):

Ahrweiler	1,0
Altenkirchen (Westerwald)	1,5
Bad Kreuznach	2,5
Berncastel-Wittlich	0,5
Cochem-Zell	2,0
Donnersbergkreis	3,0
Eifelkreis Bitburg-Prüm	3,0
Frankenthal (Pfalz), Stadt/Speyer, Stadt/Rhein-Pfalz-Kreis	2,0
Germersheim	5,0
Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern	3,5
Koblenz, Stadt	6,5
Landau in der Pfalz, Stadt/Südliche Weinstraße	1,5
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	6,5
Mainz, Stadt	0,5
Mayen-Koblenz	3,0
Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim	0,5
Neuwied	2,0
Pirmasens, Stadt/Zweibrücken, Stadt/Südwestpfalz	2,0
Rhein-Hunsrück-Kreis	1,0
Rhein-Lahn-Kreis	3,0
Trier-Saarburg	3,5

Vulkaneifel	3,0
Westerwaldkreis	5,0
Worms, Stadt/Alzey-Worms	4,0

Der Beschluss wird mit der Auflage versehen, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis die freien Versorgungsaufträge ausgeschöpft sind. Wird die Quote bereits mit einer hälftigen Zulassung überschritten, kommt nur eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag oder eine hälftige Genehmigung in Betracht.

Über Anträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **21. Mai 2026**.

Beachten Sie Ziffer 9 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 21. Mai 2026. Die Nachfrist läuft vom 22. Mai 2026 bis zum 18. Juni 2026.

Hinweis:

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

- 4.4.** Es wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz innerhalb der Quote für psychotherapeutische Ärzte ein 20-prozentiger Anteil für **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** in dem nachfolgend genannten Planungsbereich auszuweisen ist:

Eifelkreis Bitburg-Prüm	0,5
-------------------------	-----

Der Beschluss wird mit der Auflage versehen, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis die freien Versorgungsaufträge ausgeschöpft sind. Wird die Quote bereits mit einer hälftigen Zulassung überschritten, kommt nur eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag oder eine hälftige Genehmigung in Betracht.

Über Anträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,

- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **21. Mai 2026**.

Beachten Sie Ziffer 9 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 21. Mais 2026. Die Nachfrist läuft vom 22. Mai 2026 bis zum 18. Juni 2026.

Hinweis:

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

- 4.5.** Es wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz innerhalb der Quote für psychotherapeutische Ärzte ein 50-prozentiger Anteil für **Psychosomatiker** in dem nachfolgend genannten Planungsbereich auszuweisen ist:

Trier, Stadt

1,0

Der Beschluss wird mit der Auflage versehen, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis die freien Versorgungsaufträge ausgeschöpft sind. Wird die Quote bereits mit einer hälftigen Zulassung überschritten, kommt nur eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag oder eine hälftige Genehmigung in Betracht.

Über Anträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **21. Mai 2026**.

Beachten Sie Ziffer 9 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 21. Mais 2026. Die Nachfrist läuft vom 22. Mai 2026 bis zum 18. Juni 2026.

Hinweis:

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

SPEZIALISIERTE FACHÄRZTLICHE VERSORGUNG

5. Für die Fachgruppe der Fachinternisten gilt Folgendes:

5.1. Es wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz mindestens ein Versorgungsanteil in Höhe von 8 Prozent der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten den **Fachärzten für Innere Medizin und Rheumatologie** sowie den **Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie** in den nachstehend genannten Planungsbereichen vorbehalten ist:

Mittelrhein-Westerwald	2,5
Rheinpfalz	3,5
Trier	1,5

Der Beschluss wird mit der Auflage versehen, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die genannte Arztgruppe in den vorgenannten Planungsbereichen Überversorgung eingetreten ist. Wird der Überversorgungsgrad bereits mit einer hälftigen Zulassung überschritten, kommt nur eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag oder eine hälftige Genehmigung in Betracht.

Über Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **21. Mai 2026**.

Beachten Sie Ziffer 9 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 21. Mai 2026. Die Nachfrist läuft vom 22. Mai 2026 bis zum 18. Juni 2026.

Hinweis:

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

5.2. Aus den vorliegenden Feststellungen und den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz ergibt sich in Bezug auf die Maximalquoten Folgendes:

Facharztgruppe	Planungsbereich	Maximalquote erreicht
Innere Medizin und Kardiologie/Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie (33 %)	Mittelrhein-Westerwald	Ja
	Rheinhessen-Nahe	Ja
	Rheinpfalz	Ja
	Trier	Ja
	Westpfalz	Ja
Innere Medizin und Gastroenterologie/Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie (19 %)	Mittelrhein-Westerwald	Ja
	Rheinhessen-Nahe	Ja
	Rheinpfalz	Ja
	Trier	Ja
	Westpfalz	Ja
Innere Medizin und Pneumologie/Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie/Lungen- und Bronchialheilkunde/Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde (18 %)	Mittelrhein-Westerwald	Nein
	Rheinhessen-Nahe	Ja
	Rheinpfalz	Nein
	Trier	Nein
	Westpfalz	Nein
Innere Medizin und Nephrologie/Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie (25 %)	Mittelrhein-Westerwald	Ja
	Rheinhessen-Nahe	Ja
	Rheinpfalz	Ja
	Trier	Nein
	Westpfalz	Nein

GESONDERTE FACHÄRZTLICHE VERSORGUNG

6. Im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz besteht **keine Überversorgung** für die nachfolgend aufgeführte Arztgruppe in dem nachstehend genannten Planungsbereich:

Rheinland-Pfalz Neurochirurgen

Der Beschluss wird mit der Auflage versehen, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die genannte Arztgruppe in dem vorgenannten Planungsbereich Überversorgung eingetreten ist. Wird der Überversorgungsgrad bereits mit einer hälftigen Zulassung überschritten, kommt nur eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag oder eine hälftige Genehmigung in Betracht.

Über Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und

- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **21. Mai 2026**.

Beachten Sie Ziffer 9 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 21. Mai 2026. Die Nachfrist läuft vom 22. Mai 2026 bis zum 18. Juni 2026.

Hinweis:

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

FESTSTELLUNG GEMÄß § 103 ABS. 1 SATZ 3 SGB V (140 %-REGELUNG)

7. Es wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz für die nachstehend genannten Arztgruppen in den nachfolgend aufgeführten Planungsbereichen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um **40 Prozent überschritten** ist:

Fachinternisten

Mittelrhein-Westerwald
Rheinhessen-Nahe
Rheinpfalz

Kinder- und Jugendpsychiater

Rheinhessen-Nahe

Radiologen

Rheinhessen-Nahe
Rheinpfalz
Trier
Westpfalz

Augenärzte

Bad Kreuznach
Frankenthal (Pfalz), Stadt/Speyer, Stadt/Rhein-Pfalz-Kreis
Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern
Trier, Stadt

Chirurgen und Orthopäden

Ahrweiler
Cochem-Zell
Frankenthal (Pfalz), Stadt/Speyer, Stadt/Rhein-Pfalz-Kreis
Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern
Koblenz, Stadt
Landau in der Pfalz, Stadt/Südliche Weinstraße
Ludwigshafen am Rhein, Stadt
Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim
Trier, Stadt
Vulkaneifel
Worms, Stadt/Alzey-Worms

Frauenärzte

Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim
Trier, Stadt

Hautärzte

Ahrweiler
Eifelkreis Bitburg-Prüm
Frankenthal (Pfalz), Stadt/Speyer, Stadt/Rhein-Pfalz-Kreis
Koblenz, Stadt
Kusel
Landau in der Pfalz, Stadt/Südliche Weinstraße
Mainz, Stadt
Mainz-Bingen
Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim
Trier, Stadt

HNO-Ärzte

Frankenthal (Pfalz), Stadt/Speyer, Stadt/Rhein-Pfalz-Kreis
Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern

Kinder- und Jugendärzte

Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern
Koblenz, Stadt
Mainz, Stadt

Nervenärzte

Donnersbergkreis
Germersheim
Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern
Kusel
Mainz-Bingen
Worms, Stadt/Alzey-Worms

Psychotherapeuten

Ahrweiler
Landau in der Pfalz, Stadt/Südliche Weinstraße
Mainz, Stadt
Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim

Urologen

Birkenfeld
Donnersbergkreis
Frankenthal (Pfalz), Stadt/Speyer, Stadt/Rhein-Pfalz-Kreis
Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern
Koblenz, Stadt
Landau in der Pfalz, Stadt/Südliche Weinstraße
Mayen-Koblenz
Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim
Neuwied
Pirmasens, Stadt/Zweibrücken, Stadt/Südwestpfalz
Rhein-Lahn-Kreis
Trier, Stadt
Worms, Stadt/Alzey-Worms

Gründe:

Gemäß § 103 Abs.1 Satz 3 SGB V stellt der Landesausschuss fest, ob der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad in den einzelnen Planungsbereichen und für bestimmte Arztgruppen bei oder über 140 % liegt. Soweit dies gegeben ist, soll der Zulassungsausschuss den Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens ablehnen, wenn eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist, es sei denn, es liegen die Ausnahmen des § 103 Abs. 3a Satz 3 zweiter Halbsatz sowie die Sätze 4 bis 6 SGB V vor.

ALLE ZULASSUNGSBEZIRKE

8. Darüber hinaus beschließt der Landesausschuss gemäß beiliegender Übersicht über die Zulassungsbeschränkungen in Rheinland-Pfalz, dass neben den vorstehend beschlossenen Aufhebungen von Zulassungsbeschränkungen alle bislang beschlossenen Aufhebungen von Zulassungsbeschränkungen (in der Übersicht mit einem Punkt versehen) mit der Auflage veröffentlicht werden, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis in den so gekennzeichneten Planungsbereichen für die genannten Arztgruppen Überversorgung eingetreten ist.

Über Anträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **21. Mai 2026**.

Beachten Sie Ziffer 9 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 21. Mais 2026. Die Nachfrist läuft vom 22. Mai 2026 bis zum 18. Juni 2026.

Hinweis:

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

9. Sollten nach Ablauf des 21. Mais 2026 noch weitere Zulassungsmöglichkeiten bestehen und keine Überversorgung für die in Ziffer 1 und 3 aufgeführten Arztgruppen in den dort genannten Planungsbereichen eingetreten bzw. die in den Ziffern 4.1., 4.2., 4.3., 4.4., 4.5., 5.1. und 6. genannten freien Versorgungsaufträge noch nicht ausgeschöpft sein (Quoten), dann verlängert sich die Frist (Nachfrist). Die **Nachfrist** zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beginnt am **22. Mai bis zum 18. Juni 2026**. Einen Überblick über die nach Ablauf der regulären Frist freien Arztsitze und Quoten können Sie sich **ab dem 22. Mai 2026** auf der **Website der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz** unter <https://www.kv-rlp.de/879011-26408> verschaffen. Auf Wunsch werden die Unterlagen

auch in Papierform zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an die Geschäftsstelle des Landesausschusses:

c/o Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz

Isaac-Fulda-Allee 14

55124 Mainz

Telefon: 06131 326 – 326

Telefax: 06131 326 – 327

geschaeftsstelle-landesausschuss@kv-rlp.de

Über Anträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Hinweis:

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

Mainz, 23. Februar 2026

gez.

Dr. Peter Schichtel

Vorsitzender des Landesausschusses

LANDESAUSSCHUSS DER ÄRZTE UND KRANKENKASSEN IN RHEINLAND-PFALZ

ÜBERSICHT ÜBER GEÖFFNETE | GESPERRTE PLANUNGSBEREICHE
STAND: FEBRUAR 2026

DIE VERÖFFENTLICHUNG ERFOLGT IN DEN AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN
AUF DER WEBSITE DER KV RLP UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER
BEWERBUNGSFRIST 1. APRIL 2026

■ Gesonderte fachärztliche Versorgung

Planungsbereich Rheinland-Pfalz	
Humangenetiker	X
Laborärzte	X
Neurochirurgen	○
Nuklearmediziner	○
Pathologen	X
Physikalische und Rehabilitations-Mediziner	○
Strahlentherapeuten	X
Transfusionsmediziner	○

■ Spezialisierte fachärztliche Versorgung

Planungsbereich	Fachgruppe	
Raumordnungsregion (ROR) Mittelrhein-Westerwald	Anästhesisten	X
	Kinder- und Jugendpsychiater	○
	Radiologen	X
Raumordnungsregion (ROR) Rheinhessen-Nahe	Anästhesisten	X
	Kinder- und Jugendpsychiater	X
	Radiologen	X
Raumordnungsregion (ROR) Rheinpfalz	Anästhesisten	X
	Kinder- und Jugendpsychiater	X
	Radiologen	X
Raumordnungsregion (ROR) Trier	Anästhesisten	X
	Kinder- und Jugendpsychiater	○
	Radiologen	X
Raumordnungsregion (ROR) Westpfalz	Anästhesisten	X
	Kinder- und Jugendpsychiater	X
	Radiologen	X

* es erfolgt keine Ausschreibung (siehe hierzu Beschlussveröffentlichung)

- für die mit X gekennzeichneten Fachgruppen besteht eine Zulassungssperre
- für die mit ○ gekennzeichneten Fachgruppen dürfen Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen, bis eine Überversorgung eingetreten ist.

■ **Spezialisierte fachärztliche Versorgung**

Planungsbereich	Fachgruppe	
	Fachinternisten	Rheumatologen
Raumordnungsregion (ROR) Mittelrhein-Westerwald	X	2,5
Raumordnungsregion (ROR) Rheinhessen-Nahe	X	X
Raumordnungsregion (ROR) Rheinpfalz	X	3,5
Raumordnungsregion (ROR) Trier	X	1,5
Raumordnungsregion (ROR) Westpfalz	X	X

* es erfolgt keine Ausschreibung (siehe hierzu Beschlussveröffentlichung)

- für die mit X gekennzeichneten Fachgruppen besteht eine Zulassungssperre
- für die mit ○ gekennzeichneten Fachgruppen dürfen Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen, bis eine Überversorgung eingetreten ist.
- bei den Rheumatologen ist die Zahl der trotz Zulassungssperre noch möglichen Zulassungen angegeben

■ **Spezialisierte fachärztliche Versorgung**

Fachgruppe	Planungsbereich	Maximalquote erreicht
Innere Medizin und Kardiologie/Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie (33 %)	Mittelrhein-Westerwald	Ja
	Rheinessen-Nahe	Ja
	Rheinpfalz	Ja
	Trier	Ja
	Westpfalz	Ja
Innere Medizin und Gastroenterologie/Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie (19 %)	Mittelrhein-Westerwald	Ja
	Rheinessen-Nahe	Ja
	Rheinpfalz	Ja
	Trier	Ja
	Westpfalz	Ja
Innere Medizin und Pneumologie/Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie/Lungen- und Bronchialheilkunde/Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde (18 %)	Mittelrhein-Westerwald	Nein
	Rheinessen-Nahe	Ja
	Rheinpfalz	Nein
	Trier	Nein
	Westpfalz	Nein
Innere Medizin und Nephrologie/Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie (25 %)	Mittelrhein-Westerwald	Ja
	Rheinessen-Nahe	Ja
	Rheinpfalz	Ja
	Trier	Nein
	Westpfalz	Nein

■ Allgemeine fachärztliche Versorgung

Planungsbereich	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinder- und Jugendärzte	Urologen
Ahrweiler	X	X	X	X	X	X	X
Altenkirchen (Westerwald)	○	○	○	○	○	○	○
Bad Kreuznach	X	X	X	X	X	X	X
Berncastel-Wittlich	X	X	○	X	○	○	X
Birkenfeld	X	○	○	X	○	○	X
Cochem-Zell	X	X	X	X	○	○	X
Donnersbergkreis	X	X	X	X	X	○	X
Eifelkreis Bitburg-Prüm	○	X	○	X	X	○	X
Frankenthal (Pfalz), Stadt/Speyer, Stadt/Rhein-Pfalz-Kreis	X	X	X	X	X	X	X
Germersheim	X	X	X	X	X	○	X
Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern	X	X	X	X	X	X	X
Koblenz, Stadt	X	X	X	X	X	X	X
Kusel	X	X	○	X	X	X	X
Landau in der Pfalz, Stadt/Südliche Weinstraße	X	X	X	X	X	X	X
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	X	X	X	X	X	○	X
Mainz, Stadt	X	X	○	X	X	X	X
Mainz-Bingen	X	X	X	X	X	X	X
Mayen-Koblenz	X	X	○	X	○	○	X
Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim	X	X	X	X	X	X	X
Neuwied	X	X	○	X	X	X	X
Pirmasens, Stadt/Zweibrücken, Stadt/Südwestpfalz	X	X	X	○	X	X	X
Rhein-Hunsrück-Kreis	○	X	X	X	X	X	X
Rhein-Lahn-Kreis	X	X	X	○	○	○	X
Trier, Stadt	X	X	X	X	X	X	X
Trier-Saarburg	X	X	○	○	○	X	X
Vulkaneifel	X	X	○	○	○	○	X
Westerwaldkreis	X	X	○	X	X	○	X
Worms, Stadt/Alzey-Worms	X	X	X	X	X	X	X

* es erfolgt keine Ausschreibung (siehe hierzu Beschlussveröffentlichung)

■ für die mit X gekennzeichneten Fachgruppen besteht eine Zulassungssperre

■ für die mit ○ gekennzeichneten Fachgruppen dürfen Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen, bis eine Überversorgung eingetreten ist

■ Allgemeine fachärztliche Versorgung

Planungsbereich	Nervenärzte	Neurologen	Psychiater	Nervenärzte mit doppelter Facharztanerkennung
Ahrweiler	X	X	X	X
Altenkirchen (Westerwald)	○	●	●	●
Bad Kreuznach	○	●	●	●
Bernkastel-Wittlich	○	●	●	●
Birkenfeld	○	●	●	●
Cochem-Zell	○	●	●	●
Donnersbergkreis	X	X	X	X
Eifelkreis Bitburg-Prüm	○	●	●	●
Frankenthal (Pfalz), Stadt/Speyer, Stadt/Rhein-Pfalz-Kreis	X	X	X	X
Germersheim	X	X	X	0,5
Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern	X	X	X	X
Koblenz, Stadt	X	X	0,5	1,0
Kusel	X	X	X	X
Landau in der Pfalz, Stadt/Südliche Weinstraße	X	X	X	X
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	X	X	0,5	1,5
Mainz, Stadt	X	X	X	X
Mainz-Bingen	X	X	X	0,5
Mayen-Koblenz	X	X	1,5	X
Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim	X	X	X	0,5
Neuwied	X	X	X	0,5
Pirmasens, Stadt/Zweibrücken, Stadt/Südwestpfalz	○	●	●	●
Rhein-Hunsrück-Kreis	X	X	1,0	X
Rhein-Lahn-Kreis	○	●	●	●
Trier, Stadt	X	X	0,5	X
Trier-Saarburg	○	●	●	●
Vulkaneifel	○	●	●	●
Westerwaldkreis	X	X	X	1,0
Worms, Stadt/Alzey-Worms	X	X	X	1,5

* es erfolgt keine Ausschreibung (siehe hierzu Beschlussveröffentlichung)

- für die mit X gekennzeichneten Fachgruppen besteht eine Zulassungssperre
- für die mit ○ gekennzeichneten Fachgruppen dürfen Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen, bis eine Überversorgung eingetreten ist
- bei den Neurologen | Psychiatern | Nervenärzten mit doppelter Facharztanerkennung ist die Zahl der trotz Zulassungssperre noch möglichen Zulassungen angegeben
- für die mit ● gekennzeichneten Fachgruppen kommt die Quote nicht zum Tragen

■ Allgemeine fachärztliche Versorgung

Planungsbereich	Psychotherapeuten	Ärztliche Psychotherapeuten		Leistungserbringer, die ausschl. Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln
		Ärztliche Psychotherapeuten	Psychosomatiker	
Ahrweiler	X	1,0	X	X
Altenkirchen (Westerwald)	X	1,5	X	X
Bad Kreuznach	X	2,5	X	X
Bernkastel-Wittlich	X	0,5	X	X
Birkenfeld	○	●	●	●
Cochem-Zell	X	2,0	X	X
Donnersbergkreis	X	3,0	X	X
Eifelkreis Bitburg-Prüm	X	3,0	X	0,5
Frankenthal (Pfalz), Stadt/Speyer, Stadt/Rhein-Pfalz-Kreis	X	2,0	X	X
Germersheim	X	5,0	X	X
Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern	X	3,5	X	X
Koblenz, Stadt	X	6,5	X	X
Kusel	○	●	●	●
Landau in der Pfalz, Stadt/Südliche Weinstraße	X	1,5	X	X
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	X	6,5	X	X
Mainz, Stadt	X	0,5	X	X
Mainz-Bingen	X	X	X	X
Mayen-Koblenz	X	3,0	X	X
Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim	X	0,5	X	X
Neuwied	X	2,0	X	X
Pirmasens, Stadt/Zweibrücken, Stadt/Südwestpfalz	X	2,0	X	X
Rhein-Hunsrück-Kreis	X	1,0	X	X
Rhein-Lahn-Kreis	X	3,0	X	X
Trier, Stadt	X	X	1,0	X
Trier-Saarburg	X	3,5	X	X
Vulkaneifel	X	3,0	X	X
Westerwaldkreis	X	5,0	X	X
Worms, Stadt/Alzey-Worms	X	4,0	X	X

* es erfolgt keine Ausschreibung (siehe hierzu Beschlussveröffentlichung)

- für die mit X gekennzeichneten Fachgruppen besteht eine Zulassungssperre
- für die mit ○ gekennzeichneten Fachgruppen dürfen Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen, bis eine Überversorgung eingetreten ist
- bei den Ärztlichen Psychotherapeuten | Leistungserbringern, die ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln ist die Zahl der trotz Zulassungssperre noch möglichen Zulassungen angegeben
- für die mit ● gekennzeichneten Fachgruppen kommt die Quote nicht zum Tragen

■ Hausärztliche Versorgung

Planungsbereiche				
Altenkirchen (Westerwald)	<input type="radio"/>		Kirn	<input type="radio"/>
Alzey	<input type="radio"/>		Koblenz/Lahnstein	<input type="radio"/>
Andernach	<input type="radio"/>		Kusel	<input type="radio"/>
Bad Bergzabern	<input type="radio"/>		Landau	<input type="radio"/>
Bad Dürkheim	<input type="radio"/>		Landstuhl	<input type="radio"/>
Bad Ems	<input type="radio"/>		Linz	<input type="radio"/>
Bad Kreuznach	<input type="radio"/>		Ludwigshafen	<input type="radio"/>
Bad Neuenahr-Ahrweiler	<input type="radio"/>		Mainz	<input type="radio"/>
Bernkastel-Kues/Traben-Trarbach	<input type="radio"/>		Mainz Umland	<input type="radio"/>
Betzdorf/Kirchen/Wissen	<input type="radio"/>		Mayen	<input type="radio"/>
Bingen	<input checked="" type="radio"/>		Montabaur	<input type="radio"/>
Bitburg	<input type="radio"/>		Mosel/Ruwer/Hochwald	<input type="radio"/>
Boppard	<input type="radio"/>		Neustadt an der Weinstraße	<input type="radio"/>
Cochem	<input checked="" type="radio"/>		Neuwied	<input type="radio"/>
Dahn	<input type="radio"/>		Pirmasens	<input type="radio"/>
Daun	<input type="radio"/>		Prüm	<input type="radio"/>
Diez	<input type="radio"/>		Saarburg/Obermosel	<input type="radio"/>
Frankenthal	<input type="radio"/>		Simmern	<input type="radio"/>
Germersheim	<input type="radio"/>		Speyer	<input type="radio"/>
Gerolstein	<input checked="" type="radio"/>		St. Goarshausen	<input type="radio"/>
Grünstadt	<input type="radio"/>		Trier, Stadt	<input checked="" type="radio"/>
Hermeskeil	<input type="radio"/>		Untermosel/Weißenthurm	<input type="radio"/>
Idar-Oberstein/Birkenfeld	<input type="radio"/>		Westerburg/Hachenburg	<input type="radio"/>
Ingelheim	<input checked="" type="radio"/>		Wittlich	<input type="radio"/>
Kaiserslautern	<input type="radio"/>		Worms	<input type="radio"/>
Kandel/Wörth	<input type="radio"/>		Zweibrücken	<input type="radio"/>
Kirchheimbolanden	<input type="radio"/>			

* es erfolgt keine Ausschreibung (siehe hierzu Beschlussveröffentlichung)

■ für den mit X gekennzeichneten Planungsbereich besteht eine Zulassungssperre

■ für den mit gekennzeichneten Planungsbereich dürfen Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen, bis eine Überversorgung eingetreten ist

Die Beschlussfassung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Rheinland-Pfalz können Sie der Website der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz unter www.kv-rlp.de/879011 entnehmen.